

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 20. Oktober 2021 • 17. Jahrgang • Nummer 08/2021

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung  
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen  
vom 05.10.2021 ..... Seite 1  
Öffentliche Bekanntmachung – Mandatswechsel  
innerhalb die Gemeindevertretung Zeuthen ..... Seite 2  
Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung  
eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung  
der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘ ..... Seite 3

Ausschreibung – Ergotherapeuten (m/w/d)  
für die Kita „Kinderkiste“ gesucht ..... Seite 3  
Ausschreibung – Angehender Erzieher (m/w/d) für die  
berufsbegleitende Ausbildung in der Kita „Kinderkiste“ gesucht .... Seite 4

### – Amtlicher Teil –

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 05.10.2021

#### Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-048/2021  
Beschluss-Tag: 05.10.2021  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

#### Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021

#### Beschluss:

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird  
nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2021 folgende Nach-  
tragshaushaltssatzung erlassen:

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haus- haltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird  
nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2021 folgende Nach-  
tragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	27.188.000	444.100	1.130.600	26.501.500
ordentliche Aufwendungen	28.639.300	55.900	556.300	28.138.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Im Finanzaushalt</b>				
die Einzahlungen	28.067.400	444.100	1.130.600	27.380.900
die Auszahlungen	28.439.200	80.900	571.300	27.948.800
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.074.700	444.100	1.088.900	25.429.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.822.700	55.900	546.300	25.332.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.992.700	0	41.700	1.951.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.486.500	25.000	25.000	2.486.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	130.000	0	0	130.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven				
Auszahlungen an Liquiditätsreserven				

#### § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von In-  
vestitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaß-  
nahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 4.880.000 EUR  
um 1.290.000 EUR erhöht und damit auf 6.170.000 EUR festgesetzt

**§ 4**

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 25.000 EUR auf 25.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - a) nicht verändert.
  - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 300.000 EUR auf 300.000 EUR festgesetzt.

Beschluss-Nr.: BV-053/2021  
 Beschluss-Tag: 05.10.2021  
 Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: 9. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des MAWV (DS-03/24/21)**

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 9. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) in der Variante 1 (ohne Grundgebühr) zuzustimmen und der Variante 2 (mit Grundgebühr) nicht zuzustimmen.

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben. Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutsch-

land haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie – nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 3) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	<b>Rathaus,</b> Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen	Montag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Mittwoch 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
2	<b>Nebenstelle Rathaus,</b> Schillerstraße 58, 15738 Zeuthen	Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag – keine
3	<b>Bürgerhaus,</b> Goethestraße 26b, 15738 Zeuthen	Freitag – keine

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVBbg). Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVBbg).

Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt. Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### **Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“**

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

**Begründung:** Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Zeuthen, 20.09.2021

Schulz  
Stellvertreter des Bürgermeisters

Dienstsiegel

### **Bekanntmachung – Mandatswechsel innerhalb der Gemeindevertretung Zeuthen**

Hiermit gebe ich bekannt, dass Frau Mareike Böke von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands mit Wirkung vom 20.08.2021 ihr Mandat gemäß § 59 Abs. 1 Ziffer 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahIG) niedergelegt hat und aus der Gemeindevertretung ausscheidet. Das Mandat geht nach § 60 Abs. 2 und 5 BbgKWahIG auf den Listenplatz 5 des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, auf Frau Gabriele Figue über.

gez. Laute, Wahlleiter

### **Ausschreibung – Ergotherapeuten (m/w/d) für die Kita „Kinderkiste“ gesucht**

Wir suchen für unsere Kindertagesstätte „Kinderkiste“ einen

#### **Ergotherapeuten (m/w/d)**

Die Gemeinde Zeuthen ist eine Gemeinde im Landkreis Dahme-Spreewald in Brandenburg. Sie liegt am südöstlichen Stadtrand Berlins an der Dahme und dem Zeuthener See. Zeuthen ist ein Wohnort mit hervorragendem Erholungscharakter am Rande der Hauptstadt Berlin und zählt ca. 11.500 Einwohner.

#### **Ihre Aufgaben**

- Beobachtung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Erzieher/innen und Unterstützung der Gruppen im Alltag
- Förderung der individuellen Handlungsfähigkeit im motorischen, kognitiven, psychischen und sozialen Bereich
- Ableitung ergotherapeutischer Maßnahmen unter dem Aspekt der Prävention
- Entwicklung und Implementierung eines ergotherapeutischen Präventionskonzeptes
- Selbstständige Organisation von Angeboten in Abstimmung mit den Gruppen und dem Tagesablauf der Kita
- Durchführen von Elterngesprächen
- Teilnahme an Team- und Dienstbesprechungen

#### **Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/-in, der / die**

- Erfahrungen in der frühkindlichen Bildung hat
- bereit ist, sich intensiv mit den Grundsätzen der elementaren Bildung in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg auseinanderzusetzen
- den unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen und sozialen Strukturen in unseren Kitas offen und flexibel begegnet

#### **Ihr Profil**

- abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Ergotherapeut/in
- Erfahrungen mit Kindern im Altersbereich 1 – 6 Jahre, insbesondere Kenntnisse in der Entwicklung im feinmotorischen, grobmotorischen, graphomotorischen, sozial-emotionalen und kognitiven Bereich
- Einfühlungsvermögen und Empathie
- Ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein

#### **Wir bieten Ihnen**

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit 30 Wochenstunden
- kooperative Arbeitsstrukturen und einen Träger, der ein Interesse an fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat
- eine regelmäßige Teilnahme an Dienstberatungen und Teamfortbildungen
- Unterstützung bei der fachlichen Weiterbildung und Ausbau Ihrer Kompetenzen
- die Zusammenarbeit mit engagierten Mitarbeiter/-Innen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich gegenseitig zu unterstützen
- eine Eingruppierung nach TVöD VKA in der Entgeltgruppe 9a, individuelle Prüfung der Anrechnung vorheriger Berufserfahrungen und förderlicher Tätigkeiten bei der Einordnung in eine Erfahrungsstufe
- Jahressonderzahlung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgungskasse Brandenburg)
- die Möglichkeit einer leistungsorientierten Bezahlung gemäß § 18 TVöD/VKA

Nähere Details zu unseren Einrichtungen finden Sie auf unserer Webseite [www.zeuthen.de](http://www.zeuthen.de) unter der Rubrik Bildung & Soziales/Kinder & Jugend/Kinderbetreuung.

Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020 zum gegebenen Zeitpunkt ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern für nach dem 31.12.1970 geborene Personen erbracht werden muss!

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Abschlusszeugnisse von Schulen und Weiterbildungen, sowie Berufs- und Beschäftigungszeugnisse) richten Sie bitte bis zum **31.10.2021** an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen oder per E-Mail an [bewerbung@zeuthen.de](mailto:bewerbung@zeuthen.de). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Sachbereich Personal, Tel.-Nr.: 033762 – 753510 oder -511.

Bitte beachten Sie, dass bei Bewerbungen per Mail aus Sicherheitsgründen nur pdf-Dateianhänge geöffnet werden können. Bitte senden Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung in **einer pdf-Datei**. Bei gewünschter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Zeuthen die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß § 26 Brandenburgisches Datenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen darf. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

### Ausschreibung – Angehender Erzieher (m/w/d) für die berufsbegleitende Ausbildung in der Kita „Kinderkiste“ gesucht

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum Ausbildungsstart 01.02.2022 in der Einrichtung Kita „Kinderkiste“

#### einen angehenden Erzieher (m/w/d) für die berufsbegleitende Ausbildung

Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 20 bis max. 24 Wochenstunden. Das Beschäftigungsverhältnis erfolgt zunächst befristet für 3 Jahre.

Die Gemeinde Zeuthen ist eine Gemeinde im Landkreis Dahme-Spreewald in Brandenburg. Sie liegt am südöstlichen Stadtrand Berlins an der Dahme und dem Zeuthener See. Zeuthen ist ein Wohnort mit hervorragendem Erholungscharakter am Rande der Hauptstadt Berlin und zählt aktuell ca. 11.500 Einwohner.

#### Ihre Aufgaben

- Die Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren nach den Grundsätzen der elementaren Bildung und den konzeptionellen Schwerpunkten der Einrichtung
- Die Begleitung des pädagogischen Tagesablaufes
- Die Beobachtung und Dokumentation von kindlichen Entwicklungsprozessen
- Die Teilnahme an Dienstberatungen und Teamfortbildungen

#### Ihr Profil

- Abitur oder Fachhochschulreife bzw. mittlerer Schulabschluss mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- Mindestens ein vierwöchiges Praktikum in einer Regelkita (mit Praxisbeurteilung/-en)
- Gutes mündliches und schriftliches Kommunikationsgeschick, Einfühlungsvermögen, Konfliktfähigkeit und sicheres Handeln
- Gepflegtes Äußeres und ein freundliches Auftreten
- Beziehungsfähig und Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft und Fähigkeit zu partnerschaftlicher und konstruktiver Elternarbeit
- Ein Erste-Hilfe-Kurs für Kinder muss bis Ausbildungsstart abgeschlossen sein

#### Das bieten wir Ihnen

- Die Zusammenarbeit mit engagierten Mitarbeiter/-innen, die Verantwortung übernehmen und sich gegenseitig unterstützen
- Begleitung während der berufsbegleitenden Ausbildung durch qualifizierte Praktikantenleiter/-innen
- Kooperative Arbeitsstrukturen und einen Träger, der ein Interesse an fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung seiner Beschäftigten hat
- Die Eingruppierung nach TVöD VKA, Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag mit entsprechenden Sozialleistungen
- Eine jährliche Sonderzahlung
- Eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- Eine leistungsorientierte Prämie nach § 18 TVöD/VKA

Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Aufgrund des Masernschutzgesetzes, welches am 01.03.2020 in Kraft getreten ist, weisen wir darauf hin, dass zum gegebenen Zeitpunkt ein Nachweis über die durchgeführte Masernimpfung erbracht werden muss.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Abschlusszeugnisse von Schulen und Weiterbildungen, sowie Berufs- und Beschäftigungszeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 31.10.2021** an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen z. H. Frau Bettaieb oder per E-Mail an [bewerbung@zeuthen.de](mailto:bewerbung@zeuthen.de). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bettaieb, Tel.-Nr.: 033762 – 753510.

Bitte beachten Sie, dass bei Bewerbungen per Mail aus Sicherheitsgründen nur pdf-Dateianhänge geöffnet werden können. Bitte senden Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung in **einer pdf-Datei**. Bei gewünschter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Zeuthen die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß § 26 Brandenburgisches Datenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen darf. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

– Ende des amtlichen Teils –

#### IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

**Verantwortlich:** Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen  
**Anschrift:** Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
 Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575  
**Satz und Druck:** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
 Werftstraße 2, 10557 Berlin  
 Tel. (030) 28 09 93 45  
**Bezugsmöglichkeiten:** Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

#### Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.